

ANFRAGE von Prof. Dr. Richard Hirt (CVP, Fällanden)

betreffend Rechtsverletzung durch den Regierungsrat und das BAZL bei den Südanflugentscheiden

Am 22. Mai 2003 hat der Regierungsrat den Südanflügen auf die Piste 34 zugestimmt. Am 24. Juni erfolgte sodann die Genehmigung von Südanflügen durch das Bundesamt für zivil-luftfahrt (BAZL) und die Plangenehmigung des Departements Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) für die Installation eines Instrumentenlandesystems (ILS) auf die Piste 34.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir die folgenden Fragen zu stellen:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass im geltenden behördenverbindlichen Richtplan, der vom Kantonsrat am 31. Januar 1995 festgesetzt wurde, keine An- und Abflugrouten über den weiteren Süden enthalten sind (sogenannte Bänder zur groben Darstellung der An- und Abflugrouten)?
2. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass der kantonale Richtplan für die Behörden aller Stufen, also für den Regierungsrat, die Bundesbehörden und die Bundesämter verbindlich ist?
3. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass er selbst und die Bundesbehörden mit der Zustimmung zu den Südanflügen das Raumplanungsrecht vorsätzlich in rechtlich unzulässiger, ja bedenklicher Weise verletzen?
4. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass für eine Änderung des kantonalen Richtplans, die dafür vorgesehenen institutionellen Mittel eingesetzt werden müssten?
5. Toleriert der Regierungsrat, dass sich die Bundesbehörden im Interesse von Unique weiterhin über die geltende behördenverbindliche Raumplanung hinwegsetzen und was gedenkt er dagegen zu unternehmen?
6. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, dass die rechtswidrigen Entscheide des Regierungsrates und des BAZL rückgängig gemacht werden und die Rechtsstaatlichkeit wieder hergestellt wird?

Prof. Dr. Richard Hirt

Begründung:

Sehr viele Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Zürich beklagen sich, dass im Kanton das Raumplanungsrecht zu Gunsten des privatisierten Flughafens mir Füssen getreten wird. Bundesstellen, Unique und der Regierungsrat täuschen eine notrechtliche Situation vor, um die bedenklichen Rechtsverletzungen zu rechtfertigen. Mit dem Entzug der aufschiebenden Wirkung bei Einsprachen und Beschwerden wird eine Art Notrecht geschaffen, das weder in der Bundesverfassung noch in der Verfassung des Kantons Zürich vorgesehen ist. Die Einwohnerinnen und Einwohner und die Gemeinden werden durch übergeordnete Behörden (Regierungsrat und Bundesämter) in ihren Rechten verletzt und sind gezwungen den Rechtsweg zu beschreiten, um den rechtsstaatlichen Zustand wieder herzustellen.